



Erstattung von Untersuchungskosten bei im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragenen Standorten, die sich als nicht belastet erweisen

1. Ausgangslage

In Ausnahmefällen können Untersuchungen von Standorten, die im KbS eingetragen sind, zeigen, dass sie wider Erwarten nicht belastet sind. Grund dafür ist, dass im KbS auch Standorte eingetragen wurden, bei denen gemäss Altlasten-Verordnung (AltIV) "mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind".

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) regelt die Kostenrückerstattung für Untersuchungen bei nicht belasteten Standorten im

Art. 32d Abs. 5 USG:

Ergibt die Untersuchung eines im Kataster (Art. 32c Abs. 2) eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standortes, dass dieser nicht belastet ist, so trägt das zuständige Gemeinwesen die Kosten für die notwendigen Untersuchungsmassnahmen.

Das vorliegende Merkblatt präzisiert, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Kriterien das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Kosten für die Untersuchung erstattet, wenn sich ein im KbS eingetragener Standort als nicht belastet erweist. Dabei orientiert sich das AWEL an den Kriterien, welche das Bundesamt für Umwelt BAFU bezüglich der Abgeltung von Untersuchungskosten festgelegt hat.

2. Voraussetzungen, um auf Kostenerstattungsgesuch zur einzutreten

- **Zeitpunkt der Untersuchungen**
Die Untersuchungen erfolgten nach dem 1. November 2006.
- **Vorgängige Abklärungen mit dem AWEL**
Für Untersuchungen mit dem Ziel einer Löschung aus dem KbS muss dem AWEL ein Pflichtenheft zur Genehmigung eingereicht werden. Darin sind der Umfang, das Vorgehen und die Kosten dieser Untersuchungen dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass es sich nicht um eine Voruntersuchung gemäss Art. 7 der Altlasten-Verordnung handelt. Kosten für Untersuchungen werden nur dann erstattet, wenn der Standort in den KbS eingetragen wurde oder für den Eintrag vorgesehen war (rechtliches Gehör erfolgt) und die Kosten danach anfielen.
- **Die Voraussetzungen für eine Löschung des Standortes aus dem KbS sind gegeben**
Die Untersuchung muss nachvollziehbar zeigen, dass die Löschung des Standortes aus dem KbS zu erfolgen hat, weil tatsächlich keine Belastungen vorhanden sind. Das AWEL nimmt zum Untersuchungsbericht mit Verfügung Stellung und führt den KbS nach.

3. Kriterien für die Erstattung von Untersuchungskosten

- **Ein ganzer Standort erweist sich als nicht belastet**
Untersuchungskosten werden nur dann erstattet, wenn die Untersuchungen zeigen, dass **der ganze Standort** nicht belastet ist. Als anrechenbare Untersuchungskosten von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen, gelten Kosten zur Feststellung der Nichtbelastung. Die Definition des Standorts erfolgt dabei gemäss den Kriterien des BAFU für Katasterabteilungen (siehe Anhang).
- **Nur die notwendigen Untersuchungskosten werden erstattet**
Es werden nur diejenigen Untersuchungskosten erstattet, die notwendig sind, um zu zeigen, dass der fragliche Standort nicht belastet ist. Wo möglich und sinnvoll ist dazu in Absprache mit der Behörde ein etappiertes Vorgehen zu wählen.

Dabei sind vornehmlich folgende Punkte zu beachten:

- a. Die Untersuchungen müssen einen repräsentativen Überblick über den fraglichen Standort geben. Der betriebene Aufwand muss zweckdienlich und verhältnismässig sein.
- b. Sondierungen müssen bis zur erforderlichen Tiefe erfolgt sein.
- c. Das bei Sondierungen vorgefundene Material muss sich als unbelastet im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) erweisen. Das gilt sowohl hinsichtlich chemischer Zusammensetzung als auch hinsichtlich Fremdstoffen.
- d. Alle relevanten Schadstoffe müssen mittels chemischer Analysen untersucht worden sein.

Folgende Punkte können auf die Anrechenbarkeit der Kosten Einfluss nehmen:

- a. Es wären auch (deutlich) weniger Untersuchungen ausreichend gewesen, um einen repräsentativen Überblick über den Standort zu erhalten.
- b. Es wurde unnötig tief sondiert, wider besseren Wissens.
- c. Es wurden nicht die effizientesten Sondiermethoden angewandt (z. B. teure Bohrungen statt günstige Baggerschlitze).
- d. Es wurden bei chemischen Analysen Parameter untersucht, die gar nicht relevant sind.
- e. Es wurden (zusätzlich) historische Abklärungen vorgenommen, die keine wesentlichen neuen Erkenntnisse, verglichen mit den Abklärungen bei der KbS-Erstellung, brachten.
- f. Es wurden keine marktüblichen Preise in Rechnung gestellt.

- **Mitwirkung der Standortinhaber bei der KbS-Erstellung**

Die volle Erstattung von Untersuchungskosten setzt ein korrekt abgelaufenes Verfahren zur KbS-Erstellung voraus. Dazu gehört die aktive Mitwirkungspflicht der Betroffenen gemäss Art. 46 USG. Die Weigerung der Standortinhaber Auskünfte zu erteilen bzw. zumutbare Abklärungen durchzuführen, sowie auch unvollständige und unrichtige Auskünfte können zu einer falschen Beurteilung des Standortes und damit zur Kürzung der zurück zu erstattenden Untersuchungskosten führen.

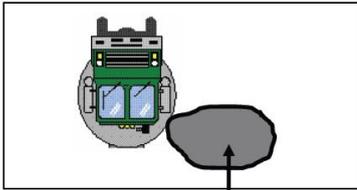
4. Gesuch für die Erstattung von Untersuchungskosten

Der Gesuchsteller hat folgende Unterlagen bei der Sektion Altlasten einzureichen:

- Angaben zu den gesamten Kosten und den notwendigen Kosten für die durchgeführten Untersuchungen inkl. Rechnungskopien und Zahlungsnachweisen
- *Hinweis für Unternehmungen:* Grundsätzlich werden die anrechenbaren Untersuchungskosten ohne Mehrwertsteuer (MWSt) zurückerstattet. Lediglich wenn ein von der/den Unterschriftsberechtigten und (kumulativ) der Leitung der Finanzabteilung der Unternehmung unterzeichnetes Schreiben bestätigt, dass kein Vorsteuerabzug bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), Abteilung Mehrwertsteuer, geltend gemacht wird bzw. wurde, können die Untersuchungskosten inklusiv MWSt zurückerstattet werden.
- Kontoverbindung
- gegebenenfalls eine Vollmacht.

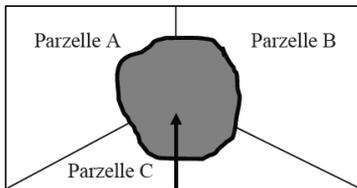
Das Gesuch kann bis fünf Jahre nach Abschluss der Untersuchungen und Kenntnis der tatsächlichen Kosten eingereicht werden.

Anhang: Kriterien des BAFU zum Begriff „Standort“



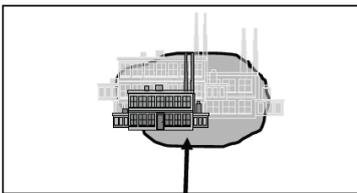
Unfallstandort

→ 1 Standort



Belastungen von einer Quelle (Betrieb, Deponie, Unfall) verteilt über verschiedene Parzellen, oder Ablagerungsstandort über eine oder mehrere Parzellen (kann auch kompartimentiert / parzelliert und unter Umständen durch Strassen getrennt sein).

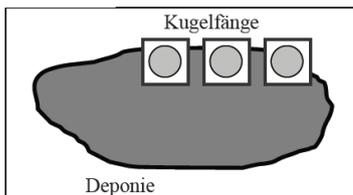
→ 1 Standort



Belastungen vom gleichen Standorttyp (z.B. verschiedene Betriebsstandorte, Mehrfachnutzung) am gleichen Standort. Beispiel:

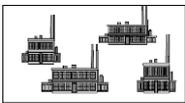
1930-41: Firma A mit Belastung X
1942-62: Firma B mit Belastung Y
ab 1963: Firma C mit Belastung Z

→ 1 Standort



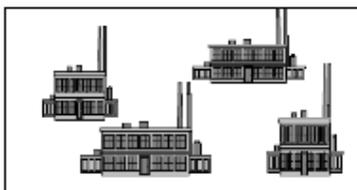
Belastungen von verschiedenen Standorttypen am gleichen Standort (z.B. Betriebsstandort auf Ablagerungsstandort).

→ verschiedene Standorte



Betriebsareal kleiner als 1 ha mit betrieblichen Einheiten eines Betriebs

→ 1 Standort



Betriebsareal grösser als 1 ha mit verschiedenen – räumlich getrennten – Betriebseinheiten

→ verschiedene Standorte, wenn die einzelnen Betriebseinheiten durch das AWEL als Standorte ausgeschieden werden können